

§ 28 TNSchG 2005 Schutz von Mineralien, Fossilien und Naturhöhlen

TNSchG 2005 - Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.10.2025

1. (1) Mineralien und Fossilien dürfen nicht absichtlich zerstört oder beschädigt werden.
2. (2) Mineralien oder Fossilien dürfen nicht unter Verwendung von maschinellen Einrichtungen, Spreng- oder Treibmitteln oder sonstigen chemischen Hilfsmitteln gesammelt werden.
3. (3) Vorhaben, die den Bestand, den Inhalt oder das charakteristische Gepräge von Naturhöhlen beeinträchtigen können, sowie die Ausgestaltung einer Naturhöhle als Schauhöhle und ihre Erschließung für die Allgemeinheit bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.
4. (4) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die Naturhöhlen in Tirol zu führen (Naturhöhlenbuch). In das Naturhöhlenbuch sind einzutragen:
 1. a) die Bezeichnung und die Lage der Naturhöhle;
 2. b) eine genaue Beschreibung des Inhaltes der Naturhöhle;
 3. c) die Bezeichnung der betreffenden Grundstücke und die jeweiligen Eigentümer;
 4. d) die Geschäftszahl und das Datum von Bewilligungen nach Abs. 3.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at